Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260

Zahl: 900-2/D/10309/2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 12. November 2026, Zl. 900-2/D/10309/2026, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.002.300,00
Aufwendungen:	€ 3.699.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 4.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00):	**€ 306.100,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.532.200,00
Auszahlungen:	€ 3.298.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	**€ 233.800,00**

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2026 bestehen.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2026.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag und alle Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. November 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Anton Napetschnig

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Gemeinde Diex
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-13T10:36:34Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1839144241
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://diex.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	